

XKS.2006.2

Inkrafttreten: 1. Januar 2007
Letzte Änderung:

Erledigung vormundschaftlicher Beschwerden durch die Bezirksämter als vormundschaftliche Aufsichtsbehörden

1.

Die Bezirksämter haben vormundschaftliche Beschwerden (Art. 420 Abs. 2 ZGB) innert einer Frist von **drei Monaten seit Eingang durch Versand des Beschwerdeentscheids zu erledigen**.

2.

Die Bezirksämter haben der Kammer für Vormundschaftswesen des Obergerichts **halbjährlich**, jeweils auf den **30. Juni** und **31. Dezember**,

2.1.

eine Liste der im Berichtshalbjahr eingegangenen Beschwerden mit Angabe der

- a. Anzahl der eingegangenen Beschwerden,
- b. Anzahl der erledigten Beschwerden und deren Erledigungsart und
- c. Anzahl der noch pendenten Beschwerden

einzureichen sowie

2.2.

auf einer **Rückstandsliste** Meldung über die nicht innert drei Monaten erledigten Beschwerden mit folgenden Angaben zu erstatten:

- a. Geschäftsnummer
- b. Verfahrensbeteiligte
- c. Anfechtungsgegenstand (Beschluss/Entscheid der Vormundschaftsbehörde mit Entscheidungsdatum und deren Bezeichnung)
- d. Eingang der Beschwerde
- e. Betreff (Beanstandung, Streitsache)
- f. Grund der Erledigungsverzögerung.

3.

Dieses Kreisschreiben tritt ab 1. Januar 2007 in Kraft.

Geht an:

die Bezirksamter zum Vollzug

die Vormundschaftsbehörden z.K.

die Amtsvormundschaften z.K.